

Grundrechte. Deshalb meinen wir, daß dem Entwurf des neuen Arbeitsgesetzbuchs eine aus verfassungsrechtlicher Sicht besonders hohe Bedeutung zukommt.

Der Ausschuß konnte feststellen, daß der Entwurf ein umfassendes Gesetzeswerk ist, das den gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen und den Zielen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entspricht und der weiteren erfolgreichen Lösung der Hauptaufgabe dient. Es räumt den Menschen neue, große Möglichkeiten ein, ihre Talente und Fähigkeiten zum Nutzen der Gesellschaft und damit auch zu ihrem eigenen Wohl einzusetzen. Nach einheitlichen sozialistischen Prinzipien gestaltet es die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit und viele andere Grundrechte unserer Verfassung weiter aus.

Es geht nicht mehr nur um die Sicherheit des Arbeitsplatzes. Das ist seit langem eine Selbstverständlichkeit für jeden Bürger unserer Republik, gleichgültig, ob er in einem volkseigenen Betrieb oder anderswo beschäftigt ist. Worum es in diesem Gesetz vor allem geht, ist die weitere Entwicklung des schöpferischen Charakters der Arbeit, die Sicherung der notwendigen Qualifizierung im und für den Arbeitsprozeß, die Gewährleistung der unserem gegenwärtigen Entwicklungsstand gemäßen sozialen Bedingungen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, der Weitere Ausbau der verantwortlichen Mitgestaltung der Werktätigen bei der Organisierung des gesamten Arbeitsprozesses.

Die Mitglieder des Ausschusses, die selbst in vielen Wähleraussprachen an der Diskussion teilgenommen haben, konnten sich davon überzeugen, daß im Entwurf die von den Werktätigen vorgetragene Hinweise verantwortungsbewußt berücksichtigt worden sind. So schafft der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs entsprechend Art. 24 Abs. 3 der Verfassung weitergehende Garantien für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit.

Für den Verfassungs- und Rechtsausschuß ist es in diesem Zusammenhang von Interesse festzustellen, daß alle Regelungen dieses Gesetzes in vollem Umfange geltenden internationalen Vereinbarungen und Konventionen entsprechen, denen die DDR beigetreten ist, ja zum Teil weit darüber hinausgehen. Als Beispiel möchte ich nur die UNO-Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 anführen, in deren Art. 6 es heißt, daß die Teilnehmerstaaten das Recht auf Arbeit anerkennen und geeignete Schritte unternehmen werden, um dieses Recht zu gewährleisten und u. a. eine produktive Vollbeschäftigung zu sichern.

Mit Fug und Recht können wir sagen, daß unser Arbeitsrecht und seine Wirklichkeit allen Forderungen dieser Konvention gerecht wird, die ihrem Sinne nach auch im Abschn. I Ziff. VII der Schlußakte von Helsinki enthalten sind. Das sei auch einmal an die Adresse jener gesagt, die die gleiche Konvention unterschrieben haben, viel von Menschenrechten reden, aber in der Praxis nicht einmal die Mindestforderung — die Vollbeschäftigung — dauerhaft garantieren können, sondern sich obendrein, wie erst Anfang April wieder der Präsident der Bayrischen Arbeitgebervereinigung, noch damit brüsten, daß sich „das Recht auf Arbeit nicht einklagen läßt“, daß es dieses Recht also faktisch dort nicht gibt.

Mit der Ausarbeitung dieses neuen Arbeitsgesetzbuchs unserer Republik und mit der öffentlichen Diskussion seines Entwurfs hat die Arbeiterklasse unseres Landes gemeinsam mit allen anderen Werktätigen, organisiert in ihren Gewerkschaften, erneut aktiven Anteil an der Gestaltung unserer sozialistischen Rechtsordnung genommen, indem sie von ihrem in Art. 45 Abs. 2 der Verfassung garantierten Recht der Gesetzesinitiative Gebrauch gemacht hat. Auch das ist ein beiderer Ausdruck sozialistischer Demokratie.

Wahlen der Konfliktkommissionen - weitere Stärkung der sozialistischen Rechtsordnung

RUDI KRANKE, Leiter der Rechtsabteilung beim Bundesvorstand des FDGB

In der Arbeit der Gewerkschaften nehmen Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen seit nunmehr fast 25 Jahren einen festen Platz ein. Die Bilanz, die anlässlich der Wahlen der Konfliktkommissionen in der Zeit vom 1. März bis 10. April 1977 gezogen werden konnte, weist die ständig wachsende Rolle dieser gesellschaftlichen Gerichte bei der Gewährleistung der Rechtssicherheit, aber auch ihre ideologische Wirksamkeit auf die Werktätigen aus. So konnte im Bericht des Bundesvorstandes an den 9. FDGB-Kongreß festgestellt werden: „Unsere etwa 25 000 Konfliktkommissionen mit rund 200 000 Mitgliedern sind in diesem Kampf um die Einhaltung der Rechte der Werktätigen aktive Verbündete der gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen. Gerade die vor wenigen Wochen beendeten Neuwahlen der Konfliktkommissionen haben gezeigt, welchen hervorragenden Anteil die Mitglieder dieser gesellschaftlichen Gerichte an der Herausbildung eines ausgeprägten Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen haben.“¹

Die vom Präsidium des FDGB-Bundesvorstandes am

17. September 1976 beschlossene Richtlinie für die Wahl der Konfliktkommissionen² hatte alle Gewerkschaftsleitungen und -Vorstände verpflichtet, die Neuwahlen so vorzubereiten und durchzuführen, daß sie zur Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins, zur weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie, zur Förderung der Bereitschaft der Werktätigen, aktiv an der Leitung des Staates und der Wirtschaft mitzuwirken, beitragen und die erzieherische Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit weiter erhöhen.

Die Aussprachen in Vorbereitung der Konfliktkommissionenwahlen waren besonders dadurch gekennzeichnet, daß in ihnen über den Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs der DDR diskutiert wurde. Mitglieder der Konfliktkommissionen erläuterten in den Kollektiven ihrer Betriebe anhand des Entwurfs Grundfragen unseres sozialistischen Rechts und machten deutlich, daß das Arbeitsgesetzbuch die sozialistische Demokratie fördert, die Rolle der Gewerkschaften stärkt sowie Gesetzlichkeit und Rechtssicher-